

Das Oö. Hundehaltegesetz 2024

Das Oö. Hundehaltegesetz 2024 ist seit dem 1. Dezember 2024 in Kraft und bringt wichtige Verpflichtungen für Hundehalter*innen mit sich. Hier sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst:

Anmeldung und Unterlagen

- **Anmeldungspflicht:** Hunde über zwölf Wochen müssen innerhalb von fünf Werktagen beim Magistrat Linz angemeldet werden. Dies kann im Bürgerservice Center im Neuen Rathaus, im Service Center Wissensturm oder in den Stadtbibliotheken erfolgen.
- **Erforderliche Dokumente:** Bei der Anmeldung sind eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 725.000 Euro Deckung, ein Sachkundenachweis und die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank vorzulegen.

Ebenfalls ist der Anmeldung eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonats des Hundes eingeholte Tierarzt-Bestätigung über Größe und Gewicht des Hundes anzuschließen, sofern dies nicht bereits vorher zweifelsfrei bestätigt werden kann.
- **Microchip und Registrierung:** Alle Hunde müssen einen Microchip tragen und in der Heimtierdatenbank registriert sein, um bei Verlust leichter zurückgegeben werden zu können.

Wichtige Hinweise

- **Leinen- oder Maulkorbpflicht:** Gilt an öffentlichen Orten im Stadtgebiet.
- **Leinen- und Maulkorbpflicht:** Gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie bei Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeitparks, Gaststätten und bei Veranstaltungen.
- **Pflicht zur Beseitigung von Hundexkrementen:** Hundehalter*innen müssen die Hinterlassenschaften ihrer Hunde beseitigen.
- **Zutrittsverbote:** Hunde sind auf Kinder- und Jugendspielplätzen, Sport- und Fitnessflächen sowie in und um die Linzer Badeseen nicht erlaubt.
- **Freilaufflächen:** Hunde dürfen nur auf gekennzeichneten Freilaufflächen freilaufen, ausgenommen sind spezielle Rassen und auffällige Hunde (Maulkorbpflicht).

Besondere Regelungen für spezielle Rassen und auffällige Hunde

- **Leinen- und Maulkorbpflicht:** Ab dem 12. Lebensmonat müssen Hunde spezieller Rassen und auffällige Hunde an öffentlichen Orten an der Leine und mit Maulkorb geführt werden. In nicht eingezäunten Freilaufflächen besteht eine Maulkorbpflicht.
- **Führungsberechtigung:** Diese Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind, die Sachkunde-Ausbildung positiv abgeschlossen haben und nach dem Hundehaltegesetz als verlässlich gelten.

Strafen

- **Nichtanmeldung und fehlende Nachweise:** Diese Verstöße sind mit Geldstrafen von bis zu 7.000 Euro zu ahnden.

Für ein harmonisches Miteinander wird darum gebeten, Rücksicht auf Menschen ohne Hund zu nehmen, die ebenfalls öffentliche Flächen nutzen.

Weitere Informationen finden Sie online unter www.linz.at im Bereich Service A-Z unter Tiere > Hunde.